

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 30	S0024/10	10.02.2010

zum/zur

A0233/09 – Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, SR Andreas Bock
s. auch F0178/09 – SPD-Tierschutzpartei-future!, SR Oliver Wendenkampf

Bezeichnung

Beteiligung Ausschuss UWE

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister
Verwaltungsausschuss
Stadtrat

16.02.2010
05.03.2010
25.03.2010

Der Antrag, dass der Oberbürgermeister den Ausschuss für Umwelt und Energie bei Drucksachen, die Grundstücksangelegenheiten und – entwicklungen mit Umweltrelevanz zum Inhalt haben oder haben könnten, vor der Beschlussfassung der Ausschüsse StBV und F/G sowie durch den Stadtrat zwingend zu beteiligen hat, bedarf einer differenzierten Betrachtung. Als Ergebnis wird vorangestellt, dass es dieses Beschlusses auf Grund der bestehenden Regelungen nicht bedarf und das primäre Anliegen des Antrages und der Anfrage auch auf andere Weise gelöst werden kann, worauf im Nachfolgenden noch eingegangen wird.

Die beratenden Ausschüsse der Landeshauptstadt Magdeburg sind nach der Geschäftsordnung des Stadtrates jeweils bestimmten Geschäftsbereichen der Verwaltung zugeordnet.

Die Geschäftsordnung regelt in § 26 Abs. 3 für den Ausschuss für Umwelt und Energie, dass er für die Vorberatung von Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Umweltamtes zuständig ist. Weiterhin ist er für die Vorberatung aller Angelegenheiten im Rahmen der Umsetzung der lokalen Agenda 21 und der Energiepolitik zuständig.

Zu den ‚Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Umweltamtes‘ gehören nicht die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Dies ergibt sich aus der GO LSA. Nach § 44 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt (GO LSA) ist der Stadtrat grundsätzlich für alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuständig. Entscheidungen über Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises sind dem Stadtrat und den Ausschüssen entzogen, gemäß § 63 Abs. 4 GO LSA. Der Oberbürgermeister wird bei der Erfüllung der Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis als verlängerter Arm der Fachaufsichtsbehörde tätig. Er übt hier staatliche Aufgaben aus und erledigt diese in eigener Zuständigkeit. Im Geschäftsbereich des Umweltamtes gehören die Aufgaben der unteren Umweltbehörde (Abfall, Wasser, Bodenschutz, Naturschutz, Immissionsschutz usw.) zum übertragenen Wirkungskreis. Die Entscheidungszuständigkeit hat in diesen Angelegenheiten ausschließlich der Oberbürgermeister. Der Stadtrat und die jeweiligen Ausschüsse haben hier wiederum für den jeweiligen Einzelfall aber ein Unterrichts- bzw. Anfragerecht gemäß § 44 Abs.5 und 6 GO LSA.

Der Aufgabenumfang des Ausschusses für Umwelt und Energie wurde bereits mit dem Einrichtungsbeschluss des Ausschusses hinreichend konkretisiert. Da der Ausschuss ausschließlich auf Weisung des Stadtrates handelt, kann er sich seine Aufgabenstellung nicht selbst wählen, sondern für ihn ist das vom Stadtrat festgelegte Aufgabengebiet in der Hauptsatzung und Geschäftsordnung verbindlich.

Durch die Übertragung aller Angelegenheiten des Geschäftsbereiches des Umweltamtes in § 26 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Vorberatung an den Ausschuss für Umwelt und Energie, ist seine Befassung mit allen umweltrelevanten Angelegenheiten unter den o.g. Maßgaben abgedeckt. Zwischen den Beigeordneten der Dezernate I und VI besteht Einvernehmen, bei umweltrelevanten Angelegenheiten sicherzustellen, dass die Fachämter und, soweit nicht ausschließlich der übertragene Wirkungskreis betroffen ist, die entsprechenden Ausschüsse zu beteiligen sind.

Holger Platz